

<b>ProLitteris</b>	Schweizerische Gesellschaft für literarische, dramatische und bildende Kunst Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire, dramatique et plastique Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e figurativa
<b>SSA</b>	Schweizerische Autorengesellschaft Société suisse des auteurs Società svizzera degli autori
<b>SUISA</b>	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali
<b>SUISSIMAGE</b>	Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken Société suisse pour la gestion des droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Società svizzera per la gestione dei diritti d'autore di opere audiovisive
<b>SWISSPERFORM</b>	Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte Société suisse pour les droits voisins Società svizzera per i diritti di protezione affini

---

# **Gemeinsamer Tarif 6a**

## **Tarif commun 6a**

### **Tariffa comune 6a**

Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken  
Location d'exemplaires d'œuvres dans les bibliothèques  
Locazione di esemplari di opere in biblioteche

Geschäftsführende Inkassostelle  
Société gérante pour l'encaissement  
Società gerente l'incasso

ProLitteris  
Universitätstrasse 100  
8033 Zürich  
Tel. 043 300 66 15  
Fax 043 300 66 68

## **Gemeinsamer Tarif 6a**

### **Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken**

#### **1. Gegenstand des Tarifes**

- 1.1 Der Tarif bezieht sich auf das Vermieten von nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Tonträgern, Tonbildträgern, Büchern und andern Textwerken (nachstehend «Werkexemplare» genannt).
- 1.2 Unter Vermieten wird die Gebrauchsüberlassung von Werkexemplaren gegen Entgelt sowie jedes andere Rechtsgeschäft mit gleichem wirtschaftlichem Zweck verstanden.
- 1.3 Entgelt sind auch einmalig oder wiederkehrende Beiträge, die zu einem zeitlich beschränkten Mieten von Werkexemplaren berechtigen. Darunter fallen auch Beiträge, die jährlich, monatlich oder in anderer Weise für mehrfache Vermietvorgänge im voraus erhoben werden.
- 1.4 Nicht als Entgelt im Sinne dieses Tarifes gelten einmalige Einschreibebühren, jährliche Mitgliedschaftsbeiträge oder sonstige, nicht pro Vermietvorgang erhobene periodische Verwaltungsgebühren, wenn der Vermieter eine gemeinnützige Bibliothek ist und damit einen Teil der Betriebskosten deckt.

#### **2. Vermieter**

- 2.1 Der Tarif richtet sich an Bibliotheken und vergleichbare gemeinnützige Institutionen, die Werkexemplare vermieten (nachstehend «Vermieter» genannt).
- 2.2 Vom Tarif ausgenommen sind Vermietungen, bei welchen Werkexemplare zu einer vertraglich vereinbarten Nutzung (Art. 13 Abs. 2 lit. c URG, Art. 14 Abs. 3 lit. c FL-URG) vermietet werden, sofern der Vermieter berechtigt ist, solche urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu übertragen.

#### **3. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung**

- 3.1 Die ProLitteris ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris  
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS  
SUISA  
SUISSIMAGE  
SWISSPERFORM

- 3.2 Die Vermieter werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für die Vermietung von Werkexemplaren in der Schweiz und in Liechtenstein freigestellt.

#### **4. Vergütung**

- 4.1 a) Die Vergütungen für Tonträger betragen:  
9 % für Urheberrechte der von den Benützern bezahlten Entgelte  
3 % für verwandte Schutzrechte der von den Benützern bezahlten Entgelte
- b) Die Vergütungen für Tonbildträger betragen:  
9 % für Urheberrechte der von den Benützern bezahlten Entgelte  
3 % für verwandte Schutzrechte der von den Benützern bezahlten Entgelte
- c) Die Vergütungen für Bücher betragen:  
9 % für Urheberrechte der von den Benützern bezahlten Entgelte
- 4.2 Die Vergütung wird verdoppelt, wenn sich der Vermieter durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen schuldhaft einen unrechtmässigen Vorteil verschafft hat.
- 4.3 Die Vergütung versteht sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer. Zusätzlich zur tariflichen Vergütung ist die im betreffenden Jahr geltende Mehrwertsteuer an die ProLitteris (MwSt. Nr. 348749) zu entrichten.

#### **5. Abrechnung**

- 5.1 Die Vermieter geben der ProLitteris bis Ende März die von den Benützern im Vorjahr bezahlten Entgelte bekannt, getrennt nach Büchern, Tonträgern und Tonbildträgern.
- 5.2 Die ProLitteris kann beim Vermieter stichprobenweise Angaben über die vermieteten Werke erheben. Die Modalitäten werden mit den Verbänden der Vermieter abgesprochen.
- 5.3 Die ProLitteris kann Belege für die Angaben der Vermieter verlangen.
- 5.4 Werden die Angaben oder Belege nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten oder festgesetzten Termin eingereicht oder verweigert der Vermieter Einsicht in seine Bücher, räumt die ProLitteris eine Nachfrist ein. Verstreicht auch diese Nachfrist ungenutzt, so kann die ProLitteris die nötigen Erhebungen auf Kosten des Vermieters durchführen oder durchführen lassen. Sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.

#### **6. Zahlungen**

- 6.1 Alle Rechnungen der ProLitteris sind innert 30 Tagen zahlbar.

#### **7. Gültigkeitsdauer**

- 7.1 Dieser Tarif gilt für Vermietungen vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011.
- 7.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.